

# Entwurf v. 18.05.15

## **S a t z u n g** **der Stadt Kappeln über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Kappeln Obdachlosenunterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte bestehen aus:

a) den städtischen Gebäuden

1. Königsberger Ring 1a bis 3a

2. Schulstraße 20 und

3. Olpenitzer Dorfstr. 19

b) im Einzelfall von Dritten angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde bei Dritten belegten Wohnungen oder Gebäuden.

### **§ 2**

#### **Benutzung**

(1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Gefahrenabwehr erfolgt durch Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Zwischen der Stadt Kappeln als einweisende Behörde und der/dem Obdachlosen als Benutzer/in besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsordnung**

(1) Jede/r Benutzer/in hat die zugewiesenen Räume und gemeinsamen Anlagen pfleglich zu behandeln und Schäden an den Gebäuden oder Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Die gemeinsamen Anlagen sind täglich bis 10.00 Uhr zu fegen und mittwochs sowie sonnabends bis 18.00 Uhr zu feudeln.

(4) Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Eingewiesenen und deren Familienangehörige haben die von ihnen gemeinsam benutzten Flure und Toiletten im wöchentlichen Wechsel sauber zu halten und jeden Sonnabend gründlich zu säubern.

(5) Wer die gemeinsamen Anlagen außergewöhnlich beschmutzt, hat den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.

(7) Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten.

#### **§ 4 Tierhaltung**

Das Halten von Tieren ist untersagt.

#### **§ 5 Zugangsrecht**

Den Beauftragten der Stadt Kappeln ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte Zugang zu allen Räumen zu gewähren.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 6 Gebühren und Gebührenbescheid**

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte sind zur Deckung der Kosten der lfd. Verwaltung und Unterhaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Wirksamwerden der Einweisungsverfügung und endet mit der tatsächlichen Aufgabe der Obdachlosenunterkunft bzw. Beendigung der Wirksamkeit der Einweisungsverfügung.

(3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Das Ordnungsamt ist entsprechend zu unterrichten.

#### **§ 7 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommen hat oder Adressat einer Einweisungsverfügung ist.

(2) Haben mehrere Personen eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommen oder sind gemeinsam bzw. nebeneinander Adressat einer Einweisungsverfügung, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschildner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

#### **§ 8 Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich aufgrund einer Kostenkalkulation nach der bereitgestellten Nutzfläche und beträgt pro Quadratmeter und Monat 8,45 Euro.

(2) In die Kostenkalkulation sind einzubeziehen die für die Stadt Kappeln ortsübliche Kaltmiete sowie entstehende Betriebskosten.

(3) In der Benutzungsgebühr sind Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Hausmüllabfuhr, Schornsteinfegerkehrarbeiten, Außen- und Treppenhausbeleuchtung, Versicherungen sowie monatliche Gas-Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 2,95 Euro je Quadratmeter enthalten.

(4) Die Abrechnung der Heizkosten durch die Stadt Kappeln geschieht jeweils auf der Grundlage der Abrechnung des Versorgungsunternehmens.

(5) Die Benutzungsgebühr ist vom Tage der Inanspruchnahme bzw. mit Wirksamwerden der Einweisungsverfügung bis zum Ablauf des Tages, an dem die Räumung der Obdachlosenunterkunft erfolgt bzw. die Beendigung der Wirksamkeit der

Einweisungsverfügung eintritt, zu berechnen. Sind Teilbeträge zu erheben, so wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr festgesetzt.

Im Zweifel gilt als Tag des Auszugs der Tag, an dem die Stadt Kenntnis vom Auszug erlangt.

(6) In angemieteten oder durch die Obdachlosenbehörde belegten Wohnungen/Gebäuden wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der an den Eigentümer/Berechtigten zu zahlenden Miete/Nutzungsentschädigung bzw. der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben. Soweit Kosten neben der Miete/Nutzungsentschädigung abzuführen sind, erhöht sich die Gebühr entsprechend.

## **§ 9 Auslagen**

(1) Kosten, die der Stadt Kappeln durch die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte entstehen und nicht in der Gebühr nach § 9 enthalten sind, werden vom Benutzer als Auslagen gefordert. Auf fortlaufend anfallende Kosten können vom Benutzer Vorauszahlungen erhoben werden.

(2) Zu den Auslagen gehören insbesondere Kosten der Beseitigung von Schäden, die vom Benutzer verursacht worden sind; ggfs. Kosten der Stromlieferung.

(3) Sollte durch den Benutzer/die Benutzerin nicht selbständig ein Vertrag mit einem Stromanbieter geschlossen werden, erfolgt nach Anpassung der Benutzungsgebühr die Abrechnung der Kosten der Stromlieferung durch die Stadt auf der Grundlage der Abrechnung des Versorgungsunternehmens.

(4) Die Stromversorgung der einzelnen Obdachlosenunterkünfte erfolgt über separate Stromzähler und wird durch diese abgerechnet. Sofern bei der Abrechnung des Verbrauches dieser Stromzähler ein Guthaben entsteht, wird dieses dem Benutzer erstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit Forderungen der Stadt erfolgt.

## **§ 10 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr ist erstmalig bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme bzw. Wirksamwerden der Einweisungsverfügung und in der Folgezeit bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Die Auslagen sind, soweit sie als Vorauszahlung zu leisten sind, mit der Benutzungsgebühr zu entrichten, soweit sie einmalig angefordert werden, am 3. Tage nach der Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

(1) Jegliche Haftung der Stadt, ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin / dem Benutzer, seinen Angehörigen, Beauftragten oder Besuchern aus Anlass der Benutzung der Obdachlosenunterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Gebäude und der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Mobiliar oder sonstige Gegenstände.

Diese sind durch die/den Benutzer/in ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

(2) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entstehender prozessualer Maßnahmen.

### **§ 13**

#### **Haftung des Benutzers**

(1) Die/der Benutzer/in haftet der Stadt für alle aus der Nichtbeachtung dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung bzw. Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist. Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die/der Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

(3) Jeder Schadenfall ist der Stadt (dem zuständigen Ordnungsamt oder den Beauftragten) unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am  
Kappeln, den

in Kraft.

(L.S.) gez. Heiko Traulsen  
Bürgermeister